

**Kreisverordnung des Landkreises Ostvorpommern
über das Landschaftsschutzgebiet
"Rossiner Wiese"**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl.M-V S.3) der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl.MV S.566) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 12. Juli 1994 (GVOBl.M-V S.796) verordnet der Landrat:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Ostvorpommern wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Rossiner Wiese" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde unter der Nummer 22-0005-00 geführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 12,7 Hektar.
- (2) Als grobe Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes wird für die amtliche Bekanntmachung eine Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 mit veröffentlicht. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der in der Anlage befindlichen Karte im Maßstab 1:4000. Die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird vom Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde, Demminer Straße 71-74, 17389 Anklam archivmäßig verwahrt. Ein weiteres Exemplar befindet sich beim Amtsvorsteher des Amtes Ducherow, 17398 Ducherow. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die gesamte Fläche der in der Flur 2 Gemarkung Rossin liegenden Flurstücke 130 bis 136 sowie 110 (Soll).
- (4) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft vom Zugangsweg von der Ortschaft Rossin aus nach Norden und Westen bis zum Wald entlang der Acker-Graslandgrenze, dabei unter Einschluß des Solls im Nordwest-Teil der Wiese. Danach folgt die Grenze dem Graben an der Waldkante und anschließend dem in südlicher Richtung verlaufenden Graben.

Daraufhin bildet die Waldkante in Richtung Süden die Grenze. Von dort verläuft die Grenze entlang der Feldsteinmauer bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

- (5) Geschützt sind insbesondere
- die Graslandbereiche einschließlich des Gehölzbestandes,
 - das im Nord-West-Teil der Wiese liegende Soll,
 - die Feldsteinmauer mit ihrem Gehölzbestand,
 - der Findling (Abmessung a: 3,70 Meter; b: 2,40 Meter; c: 2,10 Meter; Volumen ca. 10 Kubikmeter) mit den Gauß-Krüger-Koordinaten Rechts 54 14 32; Hoch 59 60 35.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der besondere Schutz der Rossiner Wiese ist
- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - wegen ihrer Bedeutung für die Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes erforderlich.
- (2) Die Rossiner Wiese ist durch eine vielfältige topographische Gliederung auf relativ kleinem Raum gekennzeichnet. Der häufige Wechsel von hügeligen Formen, Findlingen, Söllen, Niederungsbereichen und Gehölzgruppen gibt der Wiese ein reizvolles Aussehen und einen naturnahen Charakter. Die Magerrasenstandorte, unregelmäßig genutzte Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren weisen zahlreiche geschützte und gefährdete Pflanzenarten auf. Die Entwicklung einer großen floristischen Artenvielfalt ist auch die Voraussetzung für einen besonderen Artenreichtum von wirbellosen Tieren, die nur noch wenige Rückzugsgebiete in unserer ökologisch verarmten Landschaft besitzen. Die Feldsteinmauer ist als kulturhistorisches Erbe, als landschaftsprägende Begrenzung der Rossiner Wiese, als Biotop für Farne, Moose, Flechten und Kleinlebewesen sowie wegen ihres wertvollen Strauch- und Baumbestandes, insbesondere der Stieleichen wertvoll und erhaltenswert. Der Findling ist ein eindrucksvoller Zeuge der Tätigkeit des skandinavischen Gletschereises im Pleistozän. Durch extensive Nutzung des Graslandes soll die Arten- und Strukturvielfalt erhalten und entwickelt werden.

§ 4**Verbote**

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter dieses Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Verboten ist insbesondere
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Genehmigung oder Anzeige nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518,635) bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind;
 2. die Errichtung von Einfriedungen und Einzäunungen;
 3. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen oder zu zelten;
 4. Schutt, Abraum, Abfall oder sonstige Stoffe aller Art aufzubringen oder zu deponieren, Vertiefungen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf sonstige Art und Weise zu verändern;
 5. Flächen abzubrennen oder Feuer anzumachen;
 6. eine neuartige landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung vorzunehmen;
 7. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über den vorhandenen Bestand hinausgehen;
 8. Dünger, Pflanzenschutzmittel und Gülle auszubringen;
 9. der Umbruch der Wiesenflächen sowie alle Bearbeitungsvorgänge vom 1. April bis 30. Juni;
 10. Bäume und Sträucher zu beseitigen, zu beschädigen, ihre Gestalt oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen;
 11. die Beschädigung oder Zerstörung der Feldsteinmauer durch Abtragungen, Ablagerungen, Aufschüttungen oder andere Handlungen;
 12. den Findling zu beschädigen oder zu zerstören.
- (3) Weitergehende Schutzvorschriften des Naturschutzes bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 5**Zulässige Handlungen**

Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote des § 4:

1. die einmalige Mahd der vorhandenen Wiesenflächen nach dem 1. Juli mit anschließender Heuwerbung;
2. die Beweidung bzw. die Nachbeweidung nach dem 1. August mit bis zu einer Großvieheinheit pro Hektar;
3. die rechtmäßige Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel 6 Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1017)
4. die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Wahrung des Schutzzweckes dienen und für die der Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde seine Zustimmung gegeben hat;
5. die dem Schutzzweck dienende Unterhaltung der Vorflut außerhalb des Zeitraumes vom 1. April bis 30. Juni.

§ 6**Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung können auf Antrag in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist der Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde.

- (4) Der Landrat kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn nachhaltige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr.1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erteilung einer Befreiung oder Zulassung einer Ausnahme nach § 6 einem Verbot im Sinne von § 4 Abs. 2 Ziffer 1 bis 12 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Bußgeldkataloges im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes.

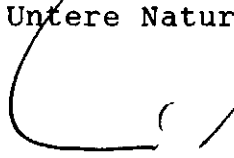
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anklam, den 19. Januar 1996

Landkreis Ostvorpommern
Untere Naturschutzbehörde



Kautz
Landrat

